

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2023

Nr. 11

Stadtoldendorf, den 10.10.2023

Lfd. Nr.

Inhalt

Seite

26

Bauleitplanung der Gemeinde Lenne
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der
Rechtskraft zur Innenbereichssatzung Lenne,
Neuaufstellung

66

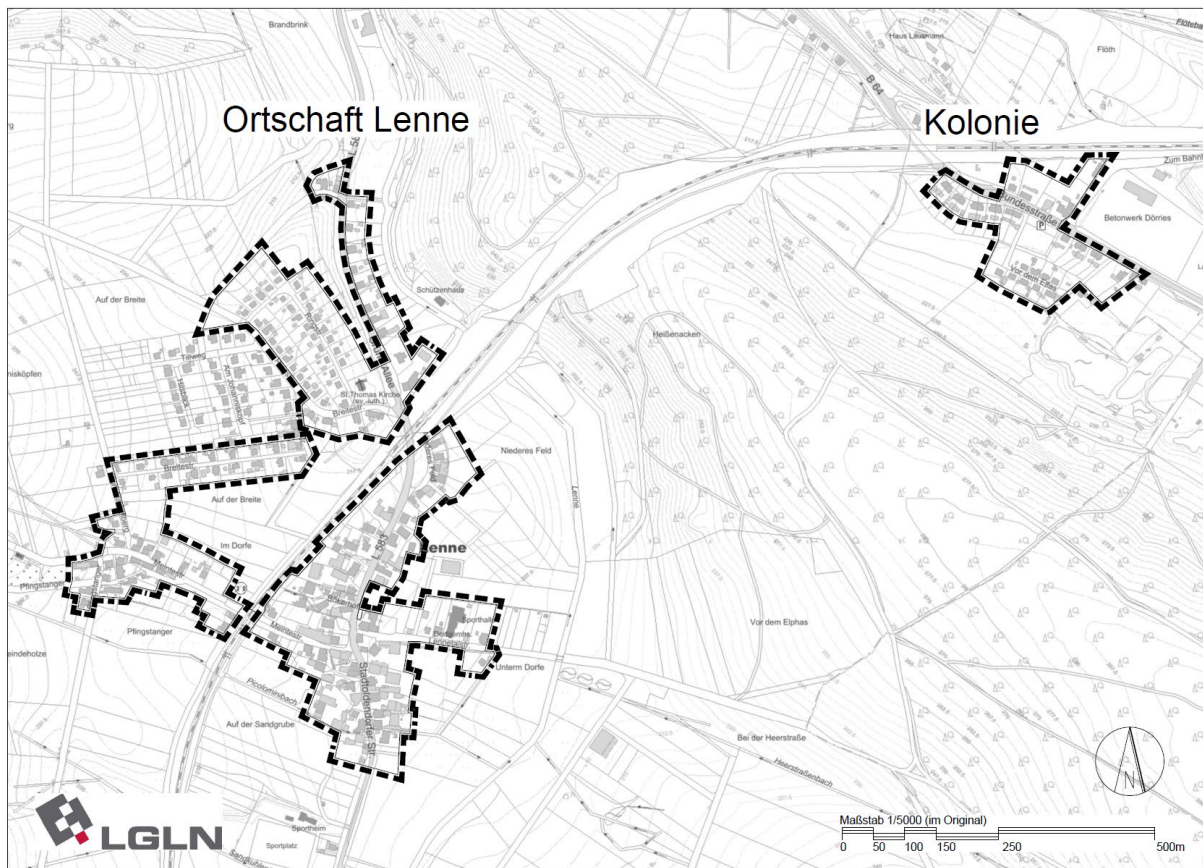
Bauleitplanung der Gemeinde Lenne

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtskraft zur Innenbereichssatzung Lenne, Neuaufstellung

Der Rat der Gemeinde Lenne hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), die Innenbereichssatzung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung hat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB an der Beschlussfassung teilgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Kartendarstellung: Geltungsbereich Innenbereichssatzung Lenne (unmaßstäblich verkleinert)

Quelle der Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Die Innenbereichssatzung einschließlich der Begründung kann im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstraße 11, 37627 Lenne während der Dienstzeiten (montags und donnerstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) eingesehen werden. Die Innenbereichssatzung ist ergänzend auf dem Internetportal des Landkreises Holzminden (<https://gis.landkreis-holzminden.de/MapSolution/apps/map/client/gisportal>) verfügbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Lenne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Innenbereichssatzung, Neuaufstellung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lenne, den 27.09.2023

Gemeinde Lenne

gez. Wiegand

- Bürgermeister -